



**Stadt Stadtallendorf
Kernstadt**

Bebauungsplan Nr. 99 „Schmiedeweg“

- *Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB* -

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

Anlage 1:

Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Entwurf gem. § 4a (3) BauGB

- beschleunigtes Verfahren -

Januar 2018
(mit Nachträgen 11/2018)

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1	Aufgabenstellung, Lagebeschreibung	1
2	Ergebnisse	2
2.1	Realnutzung und Biotope	2
2.2	Strukturdiagnose	5
2.3	Festgestellte Arten	6
2.4	Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang	9
3	Biotopschutz.....	9
4	Artenschutz.....	10
4.1	Pflichten aus bestehenden Genehmigungen	10
4.2	Artenschutzrechtlicher Rahmen	10
4.3	Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken	11
5	Gesamtergebnis Arten und Biotope	13

Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Simon & Widdig GbR 09/ 2015) ohne Abb.-Teil -> **liegt bereits aus dem vorangegangenen Verfahren vor**
- Überschlägliche und Einzelartprüfungen
- Karte zur biologischen Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Zwischen den Wohnquartieren um den Bärenbach und dem Kasernengelände im Süden der Niederrheinischen Straße liegt eine 3,4 ha große Industriebrache, die nach Flächenrecycling-Gesichtspunkten in einen Gebietsmix mit Wohnschwerpunkt entwickelt werden soll.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Im vorliegenden Fall wird das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB gewählt, in dem der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich unberücksichtigt bleibt. Es ist aber durch Erhebungen zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Soweit erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.



Abbildung 1: Plangebiet östl. der Niederrh. Straße (Q.: LB Stadt)

Lage:

Das rd. 3,5 ha große Plangebiet liegt westlich der „Herrenwaldkaserne“, zwischen *Schmiedeweg*, *Tirpitzstraße* und *Niederrheinischer Straße* und grenzt im Südwesten an die großflächige Wohnbebauung zwischen *Liebigstraße* und *Schmiedeweg*. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs orientiert sich an dem ehem. gewerblich genutzten und von Anwaldungen umsäumten Areal, welches neben Bauschuttrecycling auch noch einen zentralen Gebäuderiegel aufweist. Naturräumlich gehört das Gebiet zum Buntsandsteinhorst des Herrenwaldgebiets im Naturraum "Neustädter Sattel" an der Abdachung zum nördlich streichenden Ursprungstälchen des Bärenbachs.

Örtliche Erfassung

Es wurden Biotop-, Struktur- und Artenerfassungen durchgeführt, mit folgenden Methoden:

- a) Örtliche Erhebungen zur Realnutzungs-/ und Biotopausstattung wurden im September 2016 durchgeführt
- b) Alle bewuchsgeprägten Randlinien des Areals wurden in mehreren Begehungen zu günstigen Tageszeiten und Witterungsverhältnissen im Juni und August 2016 und in einer Nachbegehung am 01,11,2018 durch fernglasgestützte Beobachtung, Verhör und Nachsuche (Anheben von Belägen, jeweils mehrminütige Beobachtung von fachkundig ausgewählten Zielpunkten) nach möglichen Brut- und Ruhestätten (Schwerpunkt Vögel, Reptilien, Kerfe) untersucht.
- c) Die baulichen Anlagen wurden bereits in 2015 in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum geplanten Abriss untersucht. Das Gutachten der Simon & Widdig GbR vom Sept. 2015 ist diesem Gutachten in Anlage beigefügt.
- d) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung vermutet werden können, folgt eine biotopschutz- bzw. artenschutzrechtliche Einschätzung und Empfehlung.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotop

Beschreibung des Bestandes:

- Rahmenbedingungen und Übersicht

Das Plangebiet unterlag vor- und während der Bestandsaufnahme in wesentlichen Flächenanteilen Veränderungen durch Mineralstoffumlagerungen und Bodenplanie. Der Aufnahmezeitpunkt kann somit teilweise nur eine Nutzungssituation abbilden.

- Bestand

Das Plangebiet umfasst einen gewerblich als Logistikkeller genutzten Gebäudekomplex, geschotterte und asphaltierte Zufahrtswege, Ruderalfluren und Gehölzsukzessionsflächen, die unter dem Begriff Pionierwälder zusammenzufassen sind. Ein Teil des noch auf Luftbildern erkennbaren und in der Katasterkarte verzeichneten Gebäudebestandes ist bereits entfernt worden. V.a. im Norden und Osten ist Bauschutt aufgehaldet.

Die Pionierwaldflächen sind in den vergangenen Jahren wiederholt und großflächig auf den Stock gesetzt worden. Sie befanden sich im Untersuchungsjahr 2016 überwiegend in einem lückigen, von Schlagflurvegetation durchsetzten Dickungs- bis Stangeholzstadium. Bestandsbildend sind Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Espe (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Waldkiefer (*Prunus avium*), Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), und Hundsröse (*Rosa canina*). Daneben sind Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Himbeere (*Rubus idaeus*) häufig anzutreffen.

Im südlichen Abschnitt sind auch einige ältere Baumgruppen erhalten geblieben. Es handelt sich teils um Stieleichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern bis rd. 60 cm, teils um Mischbestände aus Birke, Waldkiefer und Robinie (bis ca. 40 cm Durchmesser).

Schotter- und Bodenhalde im Umfeld des Gebäudekomplexes sind initial mit lückigen Ruderalfluren vorwiegend trocken-warmer Standorte bewachsen. Vegetationskundlich ist der Bewuchs v.a. den Möhren-Steinklee-Fluren (Verband Dauco-Melilotion) zuzuordnen. Im Komplex kommen auch Trittrasen und kurzlebige Ruderalfluren vor. Die Ruderalfluren sind eng mit den Gehölzsukzessionsflächen bzw. Schlagflächen verzahnt und bilden mit diesen mehrere fließende Übergänge.

Artenliste Ruderalfluren:

Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Ampfer-Knöterich (*Persicaria lapathifolia*), Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis* agg.), Büschel-Nelke (*Dianthus armeria*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnlicher Besenginster (*Cytisus scoparius*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Grüner Pippau (*Crepis capillaris*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Kanadischer Katzenschweif (*Erigeron canadensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Kleines Leinkraut (*Chaenorhinum minus*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Plathalm-Rispengras (*Poa*

compressa), Quendelblättriges Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Rotschwengel (*Festuca rubra* agg.), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Savoyer Habichtskraut (*Hieracium sabaudum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Stolzer Heinrich (*Echium vulgare*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Wegrauke (*Sisymbrium officinale*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*).

Das Plangebiet ist allseitig von Siedlungsflächen umgeben. Im Westen (Schmiedeweg, Tirpitzstraße) dominiert Wohnbebauung. Nach Osten schließt sich das Gelände der Herrenwaldkaserne an. Entlang der im Norden verlaufenden Niederrheinischen Straße (K 12) sind Wohn- und Gewerbeflächen vorhanden. Die Grünflächen der angrenzenden Siedlungsbereiche und des Bundeswehrgeländes werden teilweise von Waldstreifen eingenommen. Es handelt sich um Eichen- und Kiefern-Mischwaldbestände mittleren Baumalters. Begleitend treten auch hier die Pionierbaumarten Birke und Espe auf.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Blick von Süden auf die Ruderalfluren und Pioniergehölze vor der westl. Hallenfront



Abbildung 3: Blick von Norden auf die östl. Hallenumfahrung, mit Abbruchmaterial und Trenngehölzen zur Bundeswehr



Abbildung 4: Südliche Stirnseite der Halle mit Ruderalfluren und einer Alteichengruppe

Beurteilung der Biotopausstattung:

Es konnten keine besonderen Pflanzenarten nachgewiesen werden. Die floristische Ausstattung ist typisch für städtische Brachflächen. Die Bedeutung der Pioniergehölze und lückigen Ruderalfluren für den Arten- und Biotopschutz ist relativ gering.

Auffällig ist der hohe Anteil invasiver Neophyten, in der Baumschicht v.a. Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*), in den Ruderalfluren die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und der ausgesprochen ausbreitungsaggressive Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*).

Der überwiegende Teil der Sukzessions- und Ruderalflächen ist durch massive anthropogene Störung (Rodung, Befahren etc.) erheblich vorbelastet. Zwar trägt die Spontanvegetation zur innerstädtischen Artenvielfalt bei, es kann jedoch kein spezifischer Schutzwert abgeleitet werden. Entsprechende Vegetationsbestände sind verlagerbar und etablieren sich an neuen Gunststandorten wie der vorliegenden Bauerwartungsbrache innerhalb weniger Jahre.

Alle älteren (Groß-) Gehölze im Süden des Plangebiets sind dagegen sehr erhaltenswert. Wertgebend sind sie v.a. für die örtliche Klimaregulation und die Ortsbildwirkung der "Stadt im Grünen". Entsprechend voluminöse Gehölze können nur in sehr langen Zeiträumen ersetzt werden.

2.2 Strukturdiagnose

Potentielle Brut- und Ruhestätten im Gebäudebereich wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Simon & Widdig GbR 2015 (in Anlage) erfasst und beurteilt.

Danach kann eine besondere Eignung der Gebäude für synanthrope Arten ausgeschlossen werden. Das von Brache bestimmte Gebiet ist aber im Zusammenhang mit den benachbarten Gartenquartieren der Kernstadt insgesamt von günstigen Habitatverzahnungen aus Gehölzen, Sukzessionsflächen und Siedlungsgrün bestimmt, von denen v.a. die Vogelwelt mit Jagd- und Brutmöglichkeiten profitiert.

Gebäudequartiere:	Von Simon & Widdig GbR wurden allgemeine Brutmöglichkeiten auf Simsens und in Nischen festgestellt. Hinweise auf Fledermäuse wurden von den Autoren nicht erbracht, eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wurde pauschal ausgeschlossen.
Spalten, Höhlungen, stehendes/liegendes Totholz:	<p>Die eng stehenden Gruppen der Großgehölze wurden am 01.11.2018 detailliert abgesucht. Eine Robinie in S0 weist Rindenspalten und einen schmalen Zwieselspalt in 3 m Höhe auf. Bei der Inspektion flogen zwei Blaumeisen im Jugendgefieder aus (Ende Okt.!). Soweit erkennbar war eine typische Meisenhöhlenpolsterung im Inneren zu erkennen. Die Gesamtausdehnung der Stammhöhle konnte aber nicht sicher festgestellt werden.</p> <p>In der Eichengruppe an der östl. Hallenstirnseite stockt eine zweistämmige, vitale Alteiche, die Saftaustritt aufweist und an einem steinigen auffüllungshang steht.</p> <p>Weitere relevante Strukturen wurden nicht entdeckt.</p> <p>Auf dem benachbarten Bundeswehrgelände im Osten stockt eine Zeile hochaufgeschossener vitaler Alteichen, in denen aber in arttypischer Weise einige Dürräste, Rindenablösungen und Kleinhöhlen ausgebildet sind.</p>
Nester:	<p>In den Gebäuden wurden von Simon & Widdig Hausrotschwanz- Nester gefunden.</p> <p>In den Außenbereichen wurden keine Nester festgestellt. Es ist anzunehmen, dass Kleinnester in den Verbuschungsbereichen und in der Brache vorhanden sind. Eingrenzbare Orte mit Jungenaufzucht (Futtereinträge o.ä.) wurden i.R. der Erhebung nicht registriert.</p>
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste:	Einschlägige Fraßspuren sind nicht zu finden.
Exkreme:	In den Außenbereichen wurden vereinzelt Kot gefunden, der nach Art und Größe dem Reh und dem Waschbär zugeordnet wurde. Frische Rehsuren wurden nicht entdeckt.
Offenwasser:	Im Gebiet nicht vorhanden, bei der Gebäudekontrolle (Keller) durch Simon & Widdig nicht festgestellt.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	<p>Flächenbefestigungen aus Schotter und Abbruchmaterial ist Benutzungen und Verlagerungen unterworfen und wird nicht als relevante Struktur eingestuft.</p> <p>Im Osten ist eine längere Abgrabungskante mit Faulfelsfreilegung vorhanden (Abb. unten), in den lückigen Brachen sind besonnte Holzreste</p>

aufgelagert. V.a. im Norden ist Gehölzabraum und Schnittgut abgelagert. Die Strukturen wurden mit dem Fernglas beobachtet, dann wurden Materialauflagen angehoben. Dabei wurden eine Blindschleiche (Wurzelstock) und einige Rosenkäfer (Gärhaufen) gefunden.



Abbildung 5: Sonnungshabitate für wärmeliebende Arten, an Felsersatz und holzdurchsetzter Brache

Abbildung 6: Zwieselhöhle an Robinie und saftaustritt an Alteiche

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützte Büschel-Nelke (*Dianthus armeria*) konnte in einer Ruderalfläche als Einzelexemplar nachgewiesen werden. Die vor allem in etwas wärmeliebenden, nährstoff- und basenreichen Saumgesellschaften auftretende, zweijährige Art gilt in Hessen nicht als gefährdet. Die Ansiedlung erfolgte sicherlich im Gefolge des Entstehens lückig bewachsener, besonnter Saumstandorte nach der Rodung. Es handelt sich um relative Standortqualitäten, die sich nach Überwachsung (Waldsukzession) über Diasporenverbreitung bald wieder räumlich verlagern müssten.

Tiere

- Vögel

Nach eigenen Erhebungen wurden 21 Vogelarten erfasst. Charakteristisch für die ausgedehnten Brachflächen sind die Goldammer und die Klappergrasmücke. Für den Bluthänfling konnte eine Brutanzeige in den Verbuschungszonen im Süden bestätigt werden (die Art wurde schon in der Kartierung von Simon & Widdig in 2015 erfasst). Der Gartenrotschwanz hat offensichtlich einen Platz in einem Bereich der Südfassade der alten Halle für eine erfolgreiche Brut ausgewählt, denn bei der Julibegehung wurde ein Jungvogel im Norden der Halle beobachtet. Ansonsten sind die Brutvögel allgemein verbreitete und häufige Freibrüter und Nischenbrüter in Gehölzen.

- Weitere besonders geschützte Arten

Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wurde unter einem Wurzelstock im Norden gefunden. Die anspruchslose (eurytope), ovovivipare Art zählt zu den Kulturfolgern. Sie kann allgemein (und nach eigener Kartiererfahrung speziell auch im Stadtallendorfer Gebiet) als häufig und verbreitet angesehen werden.

Der Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) trat in den spärlich bewachsenen, sandigen Brachflächen auf. Die auffällig gefärbte, flugfähige Art ist hoch mobil. Sie legt ihre Eier gerne an sonnige sandige Plätze, wo sich die räuberischen Laven in selbstgegraben Röhren entwickeln. Auf den sandreichen Böden im Süden des Stadtallendorfer Gebiets ist die ungefährdete Art häufig anzutreffen.

Goldglänzende Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) wurden imaginal an Gärabfällen im Süden der Halle gefunden. Die Vollkerfe fliegt in der warmen Jahreshälfte an Blüten und frisst Pollen und Nektar. Die Larve entwickelt sich in mulmigen Holzresten und Komposthaufen. Bis zur Verpuppung in einer Kapsel im Brutplatz benötigt sie bis zu 2 Jahre. Der ungefährdete Käfer kann im Bezugsraum als verbreitet gelten da er z.B. Gartenkompost erfolgreich besiedelt und sich sogar nach einem Umsetzen weiterentwickelt.

Hirschkäfer: Im Gebiet wurden keine Tiere oder Tierreste festgestellt. Auch der Saftbaum (Eiche vor der westlichen Gebäudestirn könnte sich zwar als Rendezvousbaum eignen, der Standort erscheint aber für eine erfolgreiche Larvenentwicklung mangels Teilbesonnung und wegen des steinigen Bodens wenig geeignet.

Fledermäuse: In der Vorläuferkartierung durch das Fachbüro Simon & Widdig GbR wurden für das Gebäude aber auch die unmittelbare Umgebung keine Hinweise festgestellt. Eine eigene Recherche auf Grundlage der Untersuchungen zum FFH-Gebiet Herrenwald (Grunddatenerfassung auch Simon & Widdig GbR 2008) ergab in der weiteren Umgebung des Plangebiet einen Nachweis für die Fransenfledermaus, nicht aber für maßgeblichen Arten des FFH-Gebiets. Die Fransenfledermaus zählt zu den synanthropen Arten, die - sofern vorkommend - im Zusammenhang mit dem Abrissgebäude im Plangebiet von Simon & Widdig GbR hätten festgestellt werden müssen. Auch im Zusammenhang mit den eigenen Erhebungen haben sich keine mittelbaren Vorkommenshinweise, wie etwa Kotfahnen/Kotreste in der Zwieselhöhle an Robinie im Gebiet ergeben. Es ist daher anzunehmen, dass die Feststellung von Simon & Widdig GbR auf das ganze Plangebiet bezogen werden kann.

Erläuterungen zu der nachfolgenden Tabelle:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR: I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz", FFH IV: „überall streng zu schützen!“.

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

• Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), Nationaler Bericht 2015 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

• Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; () = eventuell möglich.

Tabelle 1: Aktuelle Nachweise streng geschützter Arten

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brutplatz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorranghabitat/ Status im Plangeb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter in Gehölzen	A/H-S u
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen um die Halle herum	S-G-W (u)
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tieflandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig singend in Gehölz südl. der Halle	G-S u
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter in Gehölzen	G-S-W u
Buntspecht (Dendrocopos major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter Gehölze An Randeichen des Bundeswehrgeländes	G-W (S) o (u)
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter auch Gartenstadt Nahrungsgast, kein Horstfund	G-W-S (u)
Fitis (Phylloscopus trochilus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweitbrut!	Gehölzbrüter auch Gartenstadt in Gehölzen	G-S u
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter in Gehölzen	G-S-W u
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	2/-	Z	§	(U2) 0	Zugvogel	Nistperiode ab 05-07, manchmal zweibrütig	(Halb)höhlen-(Nischen)-brüter, Gehölze (gerne auch in Nisthilfen) (o) 1x singend vor dem südl. Hallenfirst, 1 Jungvogel nördl. der Halle	G (S) u
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen singend Brache westl. der Halle	G-S u
Grauschnäpper (Muscicapa striata)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-07	Nischenbrüter Gehölze (gerne in Nisthilfen) westl. an der Halle	G-S u
Hausrotschwanz (P. ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, um Halle herum	G-S o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, re- gional	Wintersta- tus Zusätz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter boden- nah Freibrüter singend in östlichem Brachegelände	G (S) u
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter in Gehölzen	W-G-(S) u
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrfach als Nah- rungsgast, kein Horst- fund	W-G-(S) (u)
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste singend, am Bundes- wehrgelände, kein Horstfund	W-G-(S) (u)
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter um die Halle	G-(W)-S u
Zaunkönig (Troglodytes troglody- tes)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher Winterre- vier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten in Gehölzen	G-(W)-S u
Sumpfmiese (Parus palustris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvo- gel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter boden- nah (r) in Gehölzen im Süden	G-W-S u
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter singend auf der Halle	G-S u
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter bodennah in Gehölzen	G-W-(S) u

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

In der Biotopkartierung zum Landschaftsplan Stadtallendorf wurde ein großräumig verzahnter Komplex aus Wald und Siedlung erfasst. Vorrangbiotop und Verbindungsflächen für die Stadtallendorfer Tierwelt wurden nicht identifiziert. Auch nach übergeordneten Informationssystemen des geoportals Hessen liegen keine Vorrangflächen oder Vernetzungszonen vor.

Für die festgestellten Arten wird das Habitatkontinuum von der gegliederten Gartenstadt gebildet. Diese ist durch einen Reichtum an Großgehölzen geprägt und überdeckt sowohl die öffentlichen Grünanlagen wie auch die Privatgärten in der Stadtallendorfer Kernstadt.

3 Biotopschutz

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotop i.S. § 30 BNatSchG bzw. § 19 HAGB-NatSchG festgestellt.

Auf Grundlage europäischer Verordnungen nach § 19 BNatSchG geschützte Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Benachbarte Biotop:

Die Umgebung ist von Stadtquartieren und Kasernengelände geprägt in denen keine besonderen oder gesetzlich normierten Biotop erfasst sind (Quellen LB Stadtallendorf, NATUREG Hessen).

4 Artenschutz

4.1 Pflichten aus bestehenden Genehmigungen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Abrissgenehmigung (Simon & Widdig GbR, in Anlage) wurden zur Tierwelt Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfung ergab (Kap. 9 Zusammenfassung) dass unter Berücksichtigung einzeln genannter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände des §44 (1) in Verb. mit § 44 (5) BNatSchG durch das Abbruchvorhaben erfüllt sei: In Reaktion auf die Artenschutzhinweise von Simon & Widdig GbR enthält die Abbruchgenehmigung des Kreisausschuss MR-BID vom 03.12.2015 folgende Auflagen:

- Vermeidung von Gehölzrodungen während des Brutzeitraums vom 01.03. bis 30.09., oder soweit unzumutbar Absicherung durch eine ökologische Baubegleitung,
- Einbeziehung von vorlaufenden Hilfsmaßnahmen für die Arten Bluthänfling und Haussperling.

Bluthänfling: Erhalt von mind. 30 % der auf dem Gelände vorhandenen Gehölze ab 2 m Höhe. Alternativ Pflanzung von 5 Nadelbäumen, z.B. Thuja oder vergleichbar dicht wachsende Arten mit einer Höhe von mind. 2 m, bevorzugt als Hecke.

Haussperling: Nistkasteninstallation an Nachbarhäusern oder Bäumen/Pfählen, z.B. 1 Stück "Sperlingskoloniehaus" oder 5 Einzelnistkästen mit Fluglochweite 32 mm.

Die Auflagen sind mit dem Bebauungsplan überzuleiten oder gleichrangig neu zu regeln.

4.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Festgestellt wurden die Büschelnelke, die Blindschleiche, Feld-Sandlaufkäfer und Goldglänzende Rosenkäfer. Vor dem Hintergrund der Artbeschreibungen in Kap. 2.3 ergeben sich keine besonderen Vermeidungs- oder Erhaltungsanforderungen für die genannten Arten, da diese bei einer Baugebietsentwicklung keine Verbreitungs- oder Populationsverluste im Stadtallendorfer Gebiet erleiden werden.

Für die festgestellten Vogelarten ist das verschärfte europäische Schutzregime, in der nationalen Fassung der §§ 44 u. 19 BNatSchG, anzulegen.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.²

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" gilt (*sinngemäß bezügl. Bauleitpl.*):
Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.3 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Hier können Eier/Nestlinge von Gehölzbrütern betroffen sein (der erforderliche Gebäudeabriss ist bereits durch Genehmigungsaufgaben geregelt), flugfähige Tiere können dagegen mit kleinräumlichem Ausweichen reagieren. Im Falle einer Brutfeststellung wäre deshalb eine Verbotsverletzung bereits durch sektorales Zuwarten vermeidbar.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (wohngebietstypische Immissionen, Infrastrukturnutzungen) sind angesichts des geplanten Gebietscharakters für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es könnten Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Juristisch relevant sind nur *erhebliche* Störungen, also solche durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die meisten Arten sind regional zu den flexiblen "Allerweltsarten" (nicht planungsrelevante Arten nach LANUV NRW) zu rechnen, für die eine hohe Störungstoleranz gegenüber der Baugebietsentwicklung oder eine Förderung durch die entstehenden Gärten zu erwarten ist. Zumindest werden aber durch die Planumsetzung keine Populationsauswirkungen entstehen: Die Annahmen gelten auch die einzeln geprüften Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose, da sie ebenfalls als "Gartenarten" eingestuft wurden. Mit der Verlagerung von Einzelrevieren werden die Revierkapazitäten in der Umgebung der Bauentwicklungsflächen abschätzungsweise nicht ausgeschöpft, auch erstreckt sich der Bezugsraum für die lokalen Populationen mindestens den weitläufigen Gartenstadt- und Lichtwaldzusammenhang.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe

² OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

Die in Rede stehenden Arten können die tatsächliche Brutstätte jährlich/saisonal wechseln. Die Brutplatzverteilung kann in der Regel jahrweise im Bezugsraum stark variieren. Ein Erfordernis zur Erhaltung konkreter Nestunterlagen ist somit nicht ableitbar. Erhöhte Anforderungen bestehen auf Grundlage anderweitiger Genehmigungen für Bluthänfling und Haussperling sowie für den Gartenrotschwanz. Dieser weist eine hohe Rückkehrtendenz auf und wird im Zuge der Baugebietsentwicklung als Höhlen- und Nischenbrüter zumindest auf Überbrückungshilfen angewiesen sein.

- **Verbleibende Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Die Nebenbestimmungen zum Gebäudeabbruch werden auf die Regelungen zur Bauleitplanung übergeleitet. Dadurch sind die Abrissarbeiten bereits auf die Wintermonate beschränkt, wodurch Vogelbruten geschützt bleiben.

Mit einer Durchführungsbeschränkung der Gehölzrodung auf die brutfreie Zeit, die regulär von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres angesetzt wird, lässt sich eine individuelle Tötungsgefahr für die Freibrüter im Plangebiet sicher ausschließen. Sofern Beräumungen in der Brutzeit stattfinden sollen, sollte durch eine fachliche Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass keine konkrete Brut geschädigt werden kann.

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Die folgenden Nebenbestimmungen zum Gebäudeabbruch werden auf die Regelungen zur Bauleitplanung übergeleitet.

Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling: Erhalt von mind. 30 % der auf dem Gelände vorhandenen Gehölze ab 2 m Höhe. Alternativ Pflanzung von 5 Nadelbäumen, z.B. Thuja oder vergleichbar dicht wachsende Arten mit einer Höhe von mind. 2 m, bevorzugt als Hecke

Ausgleichsmaßnahme für den Haussperling: Nistkasteninstallation an Nachbarhäusern oder Bäumen/Pfählen, z.B. 1 Stück "Sperlingskoloniehaus" oder 5 Einzelnistkästen mit Fluglochweite 32 mm.

Im Zuge der Brutplatzerhaltung für den Gartenrotschwanz sind folgende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen:

- 1.) *In den Großgehölzen, die im Umfeld der geplanten Bauentwicklungsflächen erhalten werden sollen, sind mindestens fünf Nistkästen aufzuhängen, die nach Art und nach Exposition als Brutplatz für den Gartenrotschwanz geeignet sind. Die Kästen sind so auszurichten, dass sie von den erwartbaren Bauentwicklungen im Plangebiet etwas abgesetzt sind und vorrangig zu den Gärten und Gehölzen in der Nachbarschaft des Baugebiets weisen.*
- 2.) *Mit Fertigstellung des geplanten, zu bepflanzenden Lärmschutzwalls an der Ostseite des Baugebiets sind an der aufgesetzten Palisade fünf weitere Nistkästen in geeigneter Weise zu verteilen und zu unterhalten.*

Verbleibende Unsicherheiten und Maßnahmenempfehlung

In dem Baumzwiesel in der Robinie im Osten kann bis zu einer möglichen Fällfordernis eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Um diesbezügliche artenschutzfachliche Risiken zu begrenzen, soll der Höhlenbaum vorrangig erhalten werden. Ist dies nicht möglich, muss die Rodung unter fachkundiger Begleitung vorbereitet werden, die alle notwendigen Schritte veranlasst und im Bedarfsfall eine Freigabe durch die Naturschutzbehörde erwirkt.

Die saftende Eiche vor der östlichen Hallenfront könnte mit geringer Wahrscheinlichkeit im Wurzelbereich Engerlinge des Hirschkäfers beherbergen. Darum ist der Baum mit seinem Wurzelstandort vorrangig zu erhalten. Sofern eine Vermeidung baulicher Beanspruchungen im Baugebiet aber unzumutbar ist, muss auch hier die Rodung unter fachkundiger Begleitung vorbereitet werden, die alle notwendigen Schritte veranlasst und im Bedarfsfall aufgefundene Engerlinge versorgt. Zur gedeihlichen Entwicklung der Larven sollen dies vorrangig in einen Hirschkäfermeiler umgesetzt werden, der in der Urwaldzelle der Stadt Stadtallendorf vor der Kleinaue im Süden des SAG-Waldes angelegt wurde.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotop

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Zwingende artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen soweit die empfohlenen Erhaltungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung in geeigneter Weise verbindlich gesichert werden. Darüber hinaus sollen aus Gründen der kommunalen Artenschutzvorsorge Vermeidungsmöglichkeiten betreffend der Baumerhaltung im Osten des Plangebiets ausgeschöpft werden.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsanforderungen sind im Verfahren nach § 13 (2) BauGB freigestellt.

Aufgestellt: für die Stadt Stadtallendorf,

Büro Groß & Hausmann im November 2018

Anlagen:
Artenschutzrechtl. Fachbeitrag S&W (ohne Abbildungsteil)
Überschlägliche und Einzelartprüfungen
Karte zur Bestandsaufnahme



Stadt Stadtallendorf
Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 99 **„Schmiedeweg“**

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB
Teil B: Textliche Festsetzungen
Teil C: Planteil

Anlage 1:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Stand: Januar 2018

Anhänge

- a) Überschlägliche Prüfung
- b) Einzelprüfung Gartenrotschwanz
- c) Einzelprüfung Goldammer
- d) Einzelprüfung Klappergrasmücke

Weitere Erläuterung zu den Arten siehe Haupttext, Tab. 1 "Artenschutzrechtl. relevante Arten"

Trendangaben: U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Artenschutzanhang 2a: Überschlägliche Prüfung (gemäß Anh. 2 des Prüfleitfadens, mit Anpassungen)

Für die aufgeführten Arten (soweit ohne Verweis auf Einzelprüfung) sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da diese mit einfachen Bestimmungen vermieden werden können, oder aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird, bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n=Nachw. im Gebiet, Ng=Gast, p=möglich	Schutzstatus § 7 BNatSchG b = besonders s = streng geschützt Z = euZugvogel	Lokalstatus Einschätzg. I Brutvork.; II Nahrungsg.; III Neozoe; x indifferent	Bestand in Hessen; Vögel = Brutpaare Stand 2015	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG "töten" 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG "stören" 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG "wohnen" 3)	Arterläuterungen, pot. Betroffenheit (Art, Umfang)	Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Text-Verweise)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Freinest, Gebäude, Büsche, wechselnd	In der gehölzbetonten Landschaft bis in die Siedlung hinein häufige und verbreitete Art. Individuelle Tötungsmöglichkeiten in Verb. mit Brut beziehen sich auf einzelne Tiere in den Abbruch- und Rodungsflächen. An Brutmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang herrscht kein Mangel.	Vermeidung durch Fristregelung mit Winterrodung/fachl. Kontrolle ausreichend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	np	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Kleinhöhlen, Spalten, werden auch selbst angelegt, wechselnd	Die Art kann in kleinen Höhlungen an Gehölzen und in Gebäudenischen brüten, an denen im räumlichen Zusammenhang kein Mangel herrscht. In den vitalen Gehölzen des Rodungsbestands wurden keine konkreten Brutorte ermittelt. Zur potentiellen Betroffenheit siehe Angabe zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel!
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	p	b	I	>10.000	ggf. bei unzeitigen Rodungen, aufgrund der hessenweit schlechten Gesamtprognose	unempfindlich	Freinest, Gebäude, Büsche, wechselnd	Die Art wird in der Einzelprüfung bei Simon & Widdig GbR 2015 behandelt (siehe diesbez. Anlage), In der bereits vorliegenden Abrissgenehmigung der Zentralgebäude sind artbezogene Auflagen enthalten.	Vermeidung durch alle Maßnahmen zur Gehölzerhaltung sowie vorr. Beachtung von Rodungszeiten. Lt. Genehmigung sind 5 Thuya zu pflanzen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Freinest, wechselnd	Siehe Angabe zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel!
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	Im Siedlungszusammenhang unempfindlich	Höhlen werden über den Bedarf hinaus in Gehölzen angelegt, wechselnd	Die Art kann mittelgroße Höhlen an Baumgehölzen anlegen und bebrüten. Da sie revierbezogen über den Bedarf hinaus ständig mit dem Höhlenbau beschäftigt ist, entsteht in gehölzreichen Landschaften mit älteren Bäumen kein Brutplatzmangel. Zur Betroffenheit siehe Angabe zur Amsel!	Förderung durch alle Maßnahmen zur Gehölzerhaltung, die Fristregelung und die fachliche Begleitung
Fitis	<i>Fitis</i>	Ng	b	I	>>10.000	Gelege,	unempfindlich	Freinest, wech-	Charakteristische Baldachinhorste wurden nicht	Siehe Angaben zur

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n=Nachw. im Gebiet, Ng=Gast, p=möglich	Schutzstatus § 7 BNatSchG b = besonders s = streng geschützt Z = euZugvogel	Lokalstatus Einschätzg. I Brutvork.; II Nahrungsg.; III Neozoe; x indifferent	Bestand in Hessen; Vögel = Brutpaare Stand 2015	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG "töten" 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG "stören" 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG "wohnen" 3)	Arterläuterungen, pot. Betroffenheit (Art, Umfang)	Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Text-Verweise)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	n	Z	I	bis 4.500	Gebäudeabriss bereits genehmigt	unempfindlich	Bei Brutplatzzerstörung durch Geb.-Abriss zwischenzeitlicher Brutplatzmangel möglich	Siehe Einzelprüfung!	Siehe Angabe zur Amsel, Installation von ges. 10 Nistkästen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Frei-/Bodennest, wechselnd	Siehe Einzelprüfung!	Siehe Angaben zur Amsel!
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ng	b	I	>>10.000	Gebäudeabriss bereits genehmigt	unempfindlich	anspruchlos, wechselnd	Im Siedlungszusammenhang (Wohngebiete) kann die Art überall kleinräumlich ausweichen	Keine spezifische Erfordernis!
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Freinest, wechselnd	Siehe Angaben zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel!
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	np	b	I	>>10.000	pot. Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Freinest, wechselnd	Charakteristische Kronenhorste wurden nicht gefunden, können aber entstehen. Sonst siehe Angabe zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel!
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	np	b	I	>>10.000	pot. Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Bruten sind in hohen Gehölzen möglich, v.a. in ungenutzten Krähenestern.	Es wurden keine Kronenhorste festgestellt. Sonst siehe Angaben zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel!
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Freinest wechselnd	Siehe Angaben zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel!
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	np	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Höhlen, Nischen, wechselnd	Die Art kann in Höhlungen an Baumgehölzen, aber auch an vielen Orten im Siedlungszusammenhang brüten. Zur Betroffenheit siehe Angabe zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel, Förderung auch durch Nistkästen für den Gartenrotschwanz
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Kleinhöhlen, wechselnd	Siehe Angaben zur Blaumeise!	Siehe Angaben zur Amsel!
Zilpzalp	<i>Pyloscopus collybita</i>	n	b	I	>>10.000	Gelege, Nestlinge	unempfindlich	Frei-Bodennest, wechselnd	Siehe Angaben zur Amsel!	Siehe Angaben zur Amsel!

1) Der Verbotstatbestand "Töten" ist im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Eingriffszeitenregelung oder Brutkontrolle eine Vermeidung möglich ist. Im Bedarfsfall wird die Entscheidung vor Ort fachlich vorbereitet und gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde belegt.

2) Das Störungsverbot ist an bestimmte Zyklen gebunden. Im Planzusammenhang ist es die Brutzeit, zu der ggf. artbezogen nicht adäquat auf Störungen reagiert werden kann. Für in der Spalte unberücksichtigte Arten sind keine nachhaltigen Auswirkungen in Betracht zu ziehen, da diese generell nicht störungsanfällig sind, ein Ausweichen möglich ist oder Maßnahmen in einer bereits vorbelasteten Siedlungszone gleichsinnig einwirken.

3) Der Verbotstatbestand Zerstörung von Brut- und Ruhestätten trifft nur für regelmäßig genutzte und erforderliche Lebensstätten zu, nicht aber für solche von Arten ohne feste Brut- und Ruheplätze und/ oder mit großer Anpassungsbreite hinsichtlich nutzbarer Ersatzstrukturen im räumlichen Zusammenhang. Bei Pflanzen ist gemäß §44 (1) 4 BNatSchG der Wuchsort vor Zerstörung aber auch vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Anhang 1b: Artsch.-rechtl. Einzelprüfung gem. Musterbogen HE

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

(VSW (2014) Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)
 (FENA (2015): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Langstreckenzieher mit Überwinterung in Zentralafrika. Ankunft ab Mitte April, Wegzug im September. Höhlen- bis Nischenbrüter vom Boden bis 5 m Höhe, gerne teilbelichtete Baumhöhlen, aber auch Wurzeln und Materialhaufen.

Einbrütig ab Ende April, ggf. mit Nachbruten bis Ende Juli. Brutrevier ganz überwiegend im Siedlungsumfeld (in strukturreichen Gärten/Obstwiesen) Bei der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU wurde die Art in 15% der gezählten 5.610 hessischen Gärten festgestellt was einem höheren Anteil entspricht. Kreisweit ist dagegen diesjährig ein Rückgang von 24% der Beobachtungszahlen zu verzeichnen (Quelle interaktive internet-Präsentation). Seltener auch in lichten, strukturreichen Wäldern. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige, schütterere Krautschicht sowie höhere Einzelstrukturen als Ansitzwarten. Von diesen aus werden vorw. Kerbtiere erjagt, manchmal auch Vegetabilien.

Die Brutreviertreue ist ausgeprägt, Neureviere werden oft in der näheren Umgebung bezogen, Der Nestort wird jährlich nach Eignung ausgesucht und in Saisonehe bebrütet.

Brutraumbedarf um 1 ha, Revierdichte bis 2 BP/10 ha, Fluchtdistanz im dörflichen Umfeld sehr gering, ab 10 m.

4.2 Verbreitung

Die Art ist über Eurasien verbreitet, in Deutschland flächendeckend, mit >10.000 Brutpaaren nach DDA. Der hessische Brutbestand wird auf bis zu 4.500 Paare geschätzt. In Mittelhessen noch rel. verbreitet und nicht selten, innerhalb der Bezugsquadranten um Stadtallendorf werden außerhalb der Wälder relativ mittlere Abundanzen erreicht (HGON 2010: Vögel in Hessen).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Art wurde in der Brutzeit singend vor der südlichen Hallenfront kartiert und dann mit einem Jungvogel im Südwesten der Halle. Die Erfassung betrifft ein Habitat-Mosaik aus schütter und dichter bewachsener Industriebrache im Anschluss an Gartenquartiere und Altbaumbestände, das die Grundlage für eine erfolgreiche Brut bildet. Geeignete Bruthöhlen an Gehölzen wurden nicht kartiert. Es ist anzunehmen, dass sich der Brutplatz in der Hallenfassade befindet. Bereits Simon & Widdig GbR haben zum Brutende 2015 im Rahmen einer Gebäudeerfassung Nester festgestellt die dem (zu der Zeit noch anwesenden) Hausrotschwanz zugeordnet wurden.

Da für den Abriss der Halle bereits eine, mit artenschutzrechtlichen Auflagen verbundene, Genehmigung vorliegt, wird ein Gebäudebrutplatz künftig nicht mehr zur Verfügung stehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatz wird bereits im Zuge des Gebäudeabrisses, also einer anderweitig bereits genehmigten Maßnahme, beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch Nebenbestimmungen zum Gebäudeabbruch werden die Abrissarbeiten bereits auf die Wintermonate beschränkt. Tatsächlich genutzte Brutstätten können somit nicht zerstört werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die Art wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorläuferuntersuchung nicht erfasst und war dadurch auch keinen Vorsorgemaßnahmen zugänglich. Wenn das Brutpaar oder die Nachkommen nach dem Winter in ihr Bruthabitat zurückkehren, müssen sie somit zumindest zwischenzeitlich auf eine veränderte Situation ohne nutzbare Gebäudestrukturen treffen. Aufgrund der ungünstigen Artprognose für den Gartenrotschwanz ist es aber geboten, bis zu einer späterhin möglichen Funktionsübernahme durch neu entstehende (und vielleicht nutzbare) Hausgärten keine Lücke entstehen zu lassen. Als Übergangslösung sind darum folgende Maßnahmen geboten:

1.) In den Großgehölzen, die im Umfeld der geplanten Bauentwicklungsflächen erhalten werden sollen, sind mindestens fünf Nistkästen aufzuhängen, die nach Art und nach Exposition als Brutplatz für den Gartenrotschwanz geeignet sind. Die Kästen sind so auszurichten, dass sie von den erwartbaren Bauentwicklungen im Plangebiet etwas abgesetzt sind und vorrangig zu den Gärten und Gehölzen in der Nachbarschaft des Baugebiets weisen.

2.) Mit Fertigstellung des geplanten und zu bepflanzenden Lärmschutzwalls an der Ostseite des Baugebiets sind an der aufgesetzten Palisade fünf weitere Nistkästen in geeigneter Weise zu verteilen und zu unterhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Nebenbestimmungen zum bereits genehmigten Gebäudeabbruch werden die Abrissarbeiten auf die Wintermonate beschränkt. Tatsächlich genutzte Brutstätten können nicht zerstört werden und somit auch keine Gelege oder Nestlinge. Erwachsene Tiere können den Arbeiten durch Wegfliegen ausweichen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art brütet bereits in einer Halle, die als Logistikhalle von intensivem Ladeverkehr betroffen ist. Der Nachweisort ist also von menschlichen Aktivitäten, v.a. mit Fahrzeugbewegungen, geprägt. Die Nahrungssuche-Aktivitäten zur Brutzeit werden sich durch den Nutzungswechsel nicht negativ verändern, da einerseits Randflächen erhalten und hergestellt werden (Baumpflanzungen, Wallbegrünung) und andererseits die allseitig anstoßenden Gartenflächen erhalten bleiben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Mangels eines nachhaltigen Störungstatbestands sind aktive Maßnahmen nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Aktive Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- Nicht erforderlich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 1c: Artsch.-rechtl. Einzelprüfung gem. Musterbogen HE

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2014) Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2015): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art ist bei uns eine Teil- und Kurzstreckenzieherin, teils auch Standvogel, mit westeuropäischer Überwinterung.

Sie lebt in verschiedenen Kulturlandtypen, vor allem gehölzdurchsetzten Ackerlandschaften, aber auch Gärten.

Bei der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU wurde die Art in 18% der gezählten 5.610 hessischen Gärten festgestellt was einem höheren Anteil entspricht. Kreisweit ist dagegen diesjährig ein 50%iger Einbruch der Beobachtungszahlen zu verzeichnen (Quelle interaktive internet-Präsentation).

Sie ernährt sich vorwiegend von kleinen Kerbtieren und auch von Vegetabilien. Mit Gebüschten gegliederte Saumlagen wirken fördernd auf die Kostvielfalt.

Oft zwei- bis dreibrütig, ab Anfang April bis Juli Freibrüter, meist bodennah in Gehölzrändern, der Brutort wird jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu gewählt. Revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten bis 1 Bp/ha erreichen. Im Herbst bilden sich größere Gemeinschaften, dann werden die Aktionsräume und das Nahrungsareal auch weiträumig. Die Fluchtdistanz ist gering. Als Rückgangsursachen/ Empfindlichkeiten wurden u.a. die Beseitigung von Brach- und Ruderalflächen, sowie Ackerrandstreifen und der Einsatz von Bioziden identifiziert.

4.2 Verbreitung

Die Art ist über Eurasien verbreitet, in Deutschland flächendeckend, mit rd. 3 Mio. Brutpaaren nach DDA.

Der hessische Brutbestand wird auf >200.000 Paare geschätzt.

Auch in Mittelhessen verbreitet und häufig, innerhalb der Bezugsquadranten um Stadtallendorf werden außerhalb der Wälder relativ hohe Abundanzen erreicht (HGON 2010: Vögel in Hessen).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Art wurde singend in der Brache westlich der Halle kartiert. Hier liegt ein geeigneter Habitat-Zusammenhang von 0,3 ha, bestehend aus schütterer und dichter bewachsener Industriebrache, vor. Unter Einbeziehung der jüngeren Pioniergeholzflächen im westlichen Anschluss wird eine Brutraumkapazität von 1 ha erreicht, was in 2016 für eine erfolgreiche Brut ausgereicht haben könnte.

Ohne weitere Gehölzpflege wird die Eignungsfläche aber progressiv schwinden, so dass künftig nicht mehr von einem erfolgreichen Brutgeschehen in dem Verwaltungsareal ausgegangen werden kann.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatzzusammenhang betrifft Brachestadien, die freigestellt und in ein Baugebiet umgewandelt werden sollen. Ungünstigstenfalls kann ein besetztes Nest zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baufeldfreilegungen erfolgen i.Z. mit der Rodung, die bereits aufgrund der Nebenbestimmungen zum Gebäudeabbruch auf die Wintermonate beschränkt ist.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der noch vorhandene Brutplatzzusammenhang kann sich in der Folgezeit in die unmittelbare Nachbarschaft der mit Gehölzerhaltungsgeböten belegten Baugebietsflächen und der anstoßenden Hausgärten verlagern. Innerhalb der (nicht als Reproduktionsstätte geeigneten) Waldumgebung Stadtallendorfs bleibt weiterhin ein großräumiges Lebensraumkontinuum erhalten. Aufgrund der geringen Spezifität in der Nestwahl (Gehölzränder) wird auch weiterhin eine große Fülle von nutzbaren Brutplatzangeboten vorhanden sein.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Aktive Maßnahmen sind nicht angezeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine baubedingte Zerstörung von Gelegen/Tötung von Nestlingen wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Rodung in der Brutzeit durchgeführt würde.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Durch zeitliche Durchführungsbeschränkung auf die brutfreie Zeit lässt sich eine individuelle Tötungsgefahr sicher ausschließen.

Sofern Vegetationsberäumungen in der Brutzeit stattfinden müssen, soll durch eine fachliche Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass keine konkrete Brutplatzbelegung zu Schaden kommen kann.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art brütet wohl in der unmittelbaren Randlage zu der, als Logistikkäfer genutzten, Halle und einer LKW-Umfahrung. Der Nachweisort ist also bereits von intensiven menschlichen Aktivitäten, v.a. mit Fahrzeugbewegungen, geprägt. Die Nahrungssuche-Aktivitäten zur Brutzeit werden sich durch den Nutzungswechsel nicht negativ verändern, da einerseits Randflächen erhalten und hergestellt werden (Baumpflanzungen, Wallbegrünung) und andererseits die allseitig anstoßenden Gartenflächen erhalten bleiben.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Mangels eines nachhaltigen Störungstatbestands sind aktive Maßnahmen nicht erforderlich.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Aktive Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- Nicht erforderlich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2d: Artsch.-rechtl. Einzelprüfung gem. Musterbogen HE

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2014) Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2015): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art ist Langstreckenzieherin mit Überwinterung in Ostafrika. Sie lebt in gehölzreichen, meist siedlungsnahen Landschaften mit dichten, gerne dornenreichen Büschen oder kleinen Koniferen (Gärten, Ödland, offene Waldgebiete). Bei der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU wurde die Art in weniger als 2 % der gezählten 5.610 hessischen Gärten festgestellt was einem geringen Anteil entspricht. Kreisweit ist diesjährig ein 80 %iger Einbruch der Beobachtungszahlen zu verzeichnen (Quelle interaktive internet-Präsentation).

Sie ernährt sich vorwiegend von kleinen Kerbtieren und außerhalb der Brutzeit auch von Blüten und Früchten. In der Regel 1brütig, ab Anfang Mai bis Juli, Freibrüter, meist bodennah in Gehölzrändern, der Brutort wird jährlich neu gewählt. Revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten bis zu 4 Bp/10 ha erreichen. Bis Ende September erfolgt der Wegzug in die Überwinterungsgebiete. Die Fluchtdistanz ist relativ gering.

4.2 Verbreitung

Die Art ist über Eurasien verbreitet, in Deutschland flächendeckend, mit bis zu 450.000 Brutpaaren nach DDA. Der hessische Brutbestand wird auf bis zu 14.000 Paare geschätzt. Auch in Mittelhessen rel. verbreitet und häufig, innerhalb der Bezugsquadranten um Stadtallendorf werden teils hohe Abundanzen erreicht (HGON 2010: Vögel in Hessen).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Art wurde singend in der Brache östlich der Halle kartiert. Die gebüschdurchsetzten Bereiche der Industriebrache ergeben einen ausreichenden Habitatzusammenhang für eine Brut.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatzzusammenhang betrifft gebüschdurchsetzte Brachestadien, die freigestellt und in ein Baugebiet umgewandelt werden sollen. Ungünstigstenfalls kann ein besetztes Nest zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baufeldfreilegungen erfolgen i.Z. mit der Rodung, die bereits aufgrund der Nebenbestimmungen zum Gebäudeabbruch auf die Wintermonate beschränkt ist.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der Brutplatzzusammenhang kann sich in der Folgezeit in die unmittelbare Nachbarschaft der mit Gehölzerhaltungsgeboten belegten Baugebietsflächen und der anstoßenden Hausgärten verlagern. Innerhalb der (nicht als Reproduktionsstätte geeigneten) Waldumgebung Stadtallendorfs bleibt weiterhin ein großräumiges Lebensraumkontinuum erhalten. Aufgrund der geringen Spezifität in der Nestwahl (Gehölzränder) wird auch weiterhin eine große Fülle von nutzbaren Brutplatzangeboten vorhanden sein. Zudem werden aufgrund der Nebenbestimmungen zum Gebäudeabbruch mehrere niedrigwüchsige Koniferen angepflanzt, die von der Klappergrasmücke gerne als Brutstätte angenommen werden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Aktive Maßnahmen sind nicht angezeigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine baubedingte Zerstörung von Gelegen/Tötung von Nestlingen wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Rodung in der Brutzeit durchgeführt würde.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Durch zeitliche Durchführungsbeschränkung auf die brutfreie Zeit lässt sich eine individuelle Tötungsgefahr sicher ausschließen.

Sofern Vegetationsberäumungen in der Brutzeit stattfinden sollen, sollte durch eine fachliche Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass keine konkrete Brutplatzbelegung zerstört werden kann.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art brütet in der unmittelbaren Randlage zu der, als Logistikkager genutzten, Halle mit einer LKW-Umfahrung und in der Nachbarschaft eines Kasemengeländes. Der Nachweisort ist also bereits von intensiven menschlichen Aktivitäten, v.a. mit Fahrzeugbewegungen, geprägt. Die Nahrungssuche-Aktivitäten zur Brutzeit werden sich durch den Nutzungswechsel nicht negativ verändern, da einerseits Randflächen erhalten und hergestellt werden (Baumpflanzungen, Wallbegrünung) und andererseits die allseitig anstoßenden Gartenflächen erhalten bleiben.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Mangels eines nachhaltigen Störungstatbestands sind aktive Maßnahmen nicht erforderlich.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Aktive Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- Nicht erforderlich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!